



Brüssel, den 17. Dezember 2018  
(OR. en)

13025/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0406(CNS)**

---

---

**FISC 419**  
**ECOFIN 903**

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	15817/16 FISC 241 IA 145 - COM(2016) 811 final
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes – Annahme

---

1. Am 21. Dezember 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert vorgelegt<sup>1</sup>.
2. Am 2. Oktober 2018 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine allgemeine Ausrichtung zu dem vom Ratsvorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext des Richtlinienentwurfs festgelegt<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 15817/16 FISC 241.

<sup>2</sup> Dok. 12565/18 FISC 381 ECOFIN 850.

3. Mit diesem Gesetzgebungsvorschlag soll es den Mitgliedstaaten – falls sie eine Reihe von sehr strengen Bedingungen erfüllen (z. B. die kumulativen Bedingungen, die in dem Entwurf des Artikels 199c Absätze 1, 3, 5 und 6 der MwSt-Richtlinie genannt sind) – ermöglicht werden, die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf nicht grenzüberschreitende Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes anzuwenden.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu diesem Dossier am 31. Mai 2017 abgegeben<sup>3</sup>. Das Europäische Parlament wird seine Stellungnahme voraussichtlich am 11. Dezember 2018 abgeben.<sup>4</sup>
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) hat am 14. Dezember 2018 beschlossen<sup>5</sup>, zu empfehlen, dass dieses Dossier dem Rat als A-Punkt (Punkt ohne Aussprache) vorgelegt wird.
6. Der Rat wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er die **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12852/18 FISC 400 ECOFIN 884) annimmt.

---

---

<sup>3</sup> *ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 52.*

<sup>4</sup> P8\_TA(2018)0496.

<sup>5</sup> Dok. 13023/18 FISC 417 ECOFIN 901.